

dass erheblich mehr Hofdamen einen Ehemann fanden“ (186). Der Verweis auf Kapitel zwei bringt keine Klarheit darüber, wie dieser Vergleich angestellt wurde, welche Quellen die Autorin dieser Behauptung zugrunde legt. Hilfreich ist hingegen der tabellarische Überblick zur Karriere von Hofdamen und Hofmeisterinnen mit Angaben zu ihren Amtszeiten, Funktionen und Dienstgeberinnen.

Die angeführten Kritikpunkte schmälern nicht die Qualität dieser wichtigen Arbeit zu einem noch sehr unerforschten Gebiet, die zudem mit einem reichen Quellenanhang mit ausgewählten Briefen zum Thema ‚Hofamt‘, Abbildungen und Kurzbiographien von Hofdamen und Hofmeisterinnen versehen ist. Die Autorin hat die Quellen in bemerkenswerter Recherche zusammengetragen hat, wie auch die umfangreiche Bibliographie beweist.

*Elena Taddei, Innsbruck*

Arne Duncker, **Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914** (Rechtsgeschichte und Geschlechtergeschichte; 1), Köln: Böhlau 2003, 1189 S., EUR 114,00, ISBN 3-412-17302-9.

Cordula Scholz Löhnig, **Bayerisches Eherecht von 1756 bis 1875 auf dem Weg zur Verweltlichung** (Schriften zur Rechtsgeschichte; 111), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 417 S., EUR 89,80, ISBN 3-428-11048-X.

2003 und 2004 erschienen zwei rechtshistorische Werke, die sich auf unterschiedliche Weise dem Eherecht annähern. Arne Duncker handelt auf 1189 Seiten die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe für Frauen und Männer in einem sehr breiten deutschsprachigen Rechtsraum ab, während Cornelia Scholz Löhnig in ihrer Untersuchung auf 417 Seiten den Weg vom noch sehr kirchenrechtlich beeinflussten „Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis“ von 1756 bis zum Reichspersonenstandsgesetz des Deutschen Reichs von 1875, das auch in Bayern die Zivilehe einführt, nachzeichnet.

## Fragestellungen und Quellen im Vergleich

Duncker fragt dezidiert nach der Gleichheit und Ungleichheit von Frauen und Männern in der Ehe. Da kommen zunächst jene Rechtsnormen in Betracht, die den Eheleuten unterschiedliche Rechte und Pflichten zuwiesen. Den gewählten Zeitraum von über 200 Jahren berücksichtigend und das Untersuchungsgebiet auf die „deutschsprachigen Länder oder Gebiete Mitteleuropas mit Ausnahme der Schweiz“ (30) aus-

dehnend, hätte das allein schon ein sehr umfangreiches Unterfangen bedeutet. Duncker geht aber weiter und möchte nicht nur die Normen und die ihnen zugrunde liegenden Argumentationsmuster der juristischen Diskussion, sondern auch die Konsequenzen dieser Regelungen für das Eheleben der Beteiligten darstellen: Er untersucht Gesetzestexte, Entwürfe sowie Kommentare und bezieht konkrete Rechtsfälle ein.

Um dies zu bewältigen, bedurfte es schließlich doch einer Reihe von Einschränkungen: Ehegüterrechtliche Aspekte blieben ausgeblendet, da es um die – in juristischem Kontext üblicherweise durch die Rechte und Pflichten definierten – persönlichen Ehwirkungen gehen sollte. Da sich diese Rechte und Pflichten jedoch vom Güterrecht nicht so leicht abgrenzen lassen, kommen sie zumindest unter „Wechselbeziehungen mit verwandten Rechtsgebieten“ (985–1043) vor – zusammen mit Fragen der Geschlechtsvormundschaft und Verpflichtungsfähigkeit von Frauen, mit Verlobungsrecht und Ehehindernissen, Scheidungsrecht, Kindererziehungsrecht und Schlüsselgewalt sowie Schenkungen und Eigentumsvermutungen unter Eheleuten.

Bei der Definition des Untersuchungsraums als deutschsprachig wurde vor allem an die Vorgängerstaaten der Bundesrepublik gedacht: Die Schweiz blieb ausgeschlossen, weil sie schon vor Beginn des 18. Jahrhunderts einen politischen Sonderweg eingeschlagen habe. Erst das Zivilgesetzbuch von 1907 wurde wegen seines zeitlichen Zusammenhangs mit dem deutschen „Bürgerlichen Gesetzbuch“ von 1896 wieder miteinbezogen. „Österreich dagegen (bzw. die deutschsprachigen habsburgischen Erblande) war im 18. und 19. Jahrhundert eines der wichtigsten Territorien innerhalb der politisch im alten Reich bzw. im Deutschen Bund organisierten Gebiete. Es wäre unhistorisch, Österreich bereits für diese Zeit von einer Untersuchung des deutschsprachigen Raums auszusondern“ (31). Somit liegt der Hauptfokus auf den rechtlichen Verhältnissen Preußens, Bayerns, Hannovers, Österreichs und Sachsens, auf einzelnen Gesetzen des Deutschen Reichs und des „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ von 1896, verglichen mit dem „Schweizer Zivilgesetzbuch“ von 1907. All das wird mit dem Römischen Recht, dem Kirchenrecht, deutschen Rechtstraditionen und dem Naturrecht in Zusammenhang gesetzt.

Demgegenüber schränkte Scholz Löhnig ihre Untersuchung von vornherein auf den Zeitraum von etwa hundert Jahren und das Gebiet von Bayern ein. Ausgehend vom Eherecht des „Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis“ von 1756, das in der Forschung bisher mit dem Argument vernachlässigt wurde, lediglich Kirchenrecht übernommen zu haben, über die zwischen 1756 und 1799 erlassenen Mandate, die Entwürfe von 1808/1809, 1811 und 1816/1818, das Konkordat von 1817 und das Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung von 1825 mit den Revisionen im Vormärz bis hin zum Reichspersonenstandsgesetz von 1875, an dem auch bayerische Abgeordnete mitwirkten, arbeitet sie die zunehmende Loslösung des Eherechts aus der ausschließlichen Zuständigkeit der Kirche heraus. Somit boten sich für sie neben Gesetzes-, Kommentar- und Entwurfstexten auch Beratungsprotokolle als Quelle an. Bayern als Untersuchungsgebiet schien für eine solche Studie besonders interessant, da der rein katho-

liche Staat am Übergang zum 19. Jahrhundert durch die Gebietszuwächse seine rechtliche und konfessionelle Einheit verlor und deshalb gezwungen war, mittels Gesetzgebung darauf zu reagieren.

Der Ausschluss des Ehegüterrechts ergibt sich als logische Folge, weil diese Seite der Ehe schon in Partikularrechten früh von weltlicher Seite geregelt war und die Kirche darauf keinen Anspruch erhob. Neben Privatrecht bezieht Scholz Löhnig auch öffentliches und polizeiliches Recht ein, wenn es um Heiratsbewilligungen geht – ein Feld, auf dem der Staat sehr früh eigenständig tätig wurde, indem er neben bestehenden kirchlichen auch weltliche Ehehindernisse festsetzte. Dem Verlöbnisrecht spricht sie daher den Status eines „Meilensteins auf dem Weg zur Verweltlichung des Eherechts“ (62) zu.

## Grenzen der Umsetzung

Nach einer ausführlichen Beschreibung der verwendeten Rechtsquellen, bei der Duncker aufgrund der Fülle allerdings manchmal an der Oberfläche bleiben muss (beispielsweise beschränkt sich die Darstellung der deutschen Rechtstraditionen auf die Erwähnung des „Sachsenspiegels“ und allgemeine Bemerkungen), werden einige Grundlagen der ehelichen Lebensgemeinschaft im Licht der zuvor beschriebenen Rechtsquellen geklärt, wie beispielsweise die Befugnisse zur eherechtlichen Normsetzung, Definition der Ehe und die Einteilung der Ehepflichten. Die Aussagen in den einzelnen Rechtsquellen werden zwar innerhalb der Quelle mit Bezug auf die Forschungsliteratur bewertet, jedoch zwischen den Rechtstexten kaum Zusammenhänge hergestellt, so dass bloß eine Aneinanderreihung entsteht. Die Rechtsquellen in die jeweilige politische Situation der deutschen Staaten einzubetten, hätte zwar den Umfang der Untersuchung endgültig gesprengt, jedoch einiges an Aussagekraft geboten.

Schließlich werden in einem Hauptteil die Rechte und Pflichten der Eheleute gesondert betrachtet: Eheherrschaft des Mannes, Leistung der ehelichen Pflicht, Treue, Bestimmung des Wohnsitzes, Frage des Ehenamens und Standes, Unterhaltspflichtung des Ehemanns und die Möglichkeiten der Modifizierung hinsichtlich der Ehepflichten. Duncker stellt für alle Bereiche die Bestimmungen, die etwas über Gleichheit und Ungleichheit von Frauen und Männern in der Ehe aussagen, mehr oder weniger ausführlich zusammen – vom Römischen Recht bis zu den Entwicklungen am Beginn des 20. Jahrhunderts. Besonders ertragreich sind die darauf aufbauenden vergleichenden Schlussfolgerungen, in denen Duncker den Wert eines solchen breiten Ansatzes hervorhebt und darauf verweist, dass der Zusammenhang mit dem gemeinen Eherecht in bisherigen Untersuchungen weitgehend unberücksichtigt geblieben sei. Die Betrachtungen gehen zunächst nochmals in der Reihenfolge der Rechtsquellen vor und vergleichen im Wesentlichen die unterschiedlichen Grade von Patriarchalität. Schließlich kommt er in einem Fazit über die Wurzeln der Ungleichheit und Gleichheit zum Schluss, dass Ungleichheit in der Ehe auf der „juristisch und kulturell ... zwangsweise

(erfolgenden) Zuordnung jedes Menschen zu einem Geschlecht“ (1110) und dem damit im Zusammenhang stehenden Konstruktionsprozess von Geschlechtscharakteren beruhe. Gerade hier wäre es spannend gewesen, zu versuchen, den Wandel von Eherechtsnormen durch Einbeziehen von politischen und gesellschaftlichen Änderungen zu erklären. Der kritische Blick auf die Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe bleibt zudem dem älteren frauengeschichtlichen Ansatz verhaftet, indem zwar von Frauen und Männern gesprochen wird, aber nur die Situationen der Frauen näher betrachtet werden. Männer bleiben ein unscharfes patriarchales Gegenüber.

Obwohl Duncker sich der „Gefahr, den methodisch einfachen und verlockenden Weg zu gehen und sich völlig auf die juristische Betrachtung zu beschränken, wie dies viele Untersuchungen auch tun“, bewusst ist und deshalb Erkenntnisse der Medizin und Philosophie berücksichtigen will, bleibt zum Beispiel die Frage, „welche Konsequenzen“ die einzelnen Regelungen „im Eheleben für die Beteiligten“ (23) hatten, vage, weil die der Interpretation zur Seite gestellten Gerichtsentscheidungen zu wenig und zu willkürlich erscheinen, um über die Rechtswirklichkeit Aussagen treffen zu können – die ihrerseits ein anderes Licht auf die Rechtsnormen werfen würden.

Trotzdem stellt Duncckers Werk einen umfangreichen Fundus zu den behandelten Rechtsgebieten dar, auf den sicherlich in Zukunft bei eherechtlichen Untersuchungen zurückgegriffen werden wird. Im Detail wird der Aussagewert der herangezogenen Kommentarliteratur noch geprüft werden müssen. Als ein kleines Beispiel sei „Das österreichische Frauenrecht“ von Joseph Linden<sup>1</sup> angeführt, das Duncker als „charakteristisch für die Durchsetzung“ einer „neuen Auffassung“ (922) bezeichnet, während Linden in seinem Werk jedoch nur die Kommentare und juristischen Aufsätze seiner Zeit zitiert, ohne selbst Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die im Vergleich zu Duncker räumlich und zeitlich viel engere Fragestellung Scholz Löhnigs ermöglicht ihr die Einordnung der bayerischen Gesetze und Mandate in die politischen Hintergründe der jeweiligen Zeit. Die im 18. Jahrhundert rund um Bayern entstehenden Kodifikationen werden in dem Moment dargestellt, in dem sie Einflüsse auf die bayerische Gesetzgebung ausübten oder neue Rechtsgebiete mit diesem geltenden Recht zu Bayern kamen, so dass ein schönes, logisch aufgebautes Gebilde entsteht.

Ein zentraler Angelpunkt in der Beziehung zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert war die Frage der konfessionellen Mischehen und – damit verbunden – die von der Kirche geforderte Erklärung von Brautleuten, dass sie in einer katholisch-protestantischen Mischehe ihre Kinder katholisch erziehen würden. Der Staat überließ hingegen den Eheleuten die Wahl und beharrte daher darauf, dass sich Priester bei fehlender Erklärung nicht weigern durften, das Aufgebot zu bestellen oder die Trauung

vorzunehmen. Die Abhängigkeit von Geistlichen bei der Durchführung der Eheschließung mündete auch in frühe Versuche, die Zivilehe einzuführen, was in vollständiger Form allerdings erst 1875 mit dem Reichspersonenstandsgesetz gelang. Etwas unklar bleiben bei diesen Ausführungen die Hintergründe des Konkordats von 1817. Da es als Anhang zum Religionsedikt von 1818 publiziert wurde, in dem sich – wie ebenso in der vorausgegangenen neuen Verfassung – einige dem Konkordat gegenüber widersprüchliche Bestimmungen zur Eheschließung fanden, wäre hier die Vorgeschichte besonders interessant. Dies umso mehr, als die divergierenden Regelungen ein fortwährender Konfliktherd zwischen Staat und Kirche blieben. Zwar verweist Scholz Löhnig auf die ausführliche Literatur zu diesem Thema, doch beim Lesen ihres Buches entsteht der Wunsch, unmittelbar mehr über die Hintergründe solcher Widersprüchlichkeit zu erfahren.

Ansatzpunkt für einen spannenden weiterführenden geschlechtergeschichtlichen Blick wäre beispielsweise eine genauere Differenzierung der Heiratsvoraussetzungen und Bedingungen der Ansässigmachung für Frauen und Männer. Daran würde sich eine Reihe von Fragen knüpfen, in wie weit etwa Einkommen und Eigentum von Frauen fehlende Voraussetzungen von Männern kompensieren konnten, auch wenn Frauen erst in der Überarbeitung des Ansässigmachungsgesetzes 1868 erwähnt wurden, und welche güterrechtlichen Auswirkungen das auf die Ehe hatte.

Es liegen hier zwei Werke vor, die eine Fülle an aufbereitetem Material zum Eherecht bieten. Durch seinen umfassenden Anspruch setzt sich Arne Duncker viel stärker der Kritik aus, gibt es doch zahlreiche ExpertInnen zu einzelnen Teilbereichen, die viel tiefer gehen konnten. Doch wird diese Abhandlung sicher den Stellenwert eines Standardwerks einnehmen. Der enger gefasste Blick Scholz Löhnigs führt am Beispiel Bayerns vor, auf welchen unterschiedlichen Gesetzesebenen das Ringen zwischen Kirche und Staat ausgetragen wurde und wie sich dadurch die Machtkonstellationen verschoben.

*Ellinor Forster, Innsbruck*

Heidrun Zettelbauer, **„Die Liebe sei Euer Heldentum“**. **Geschlecht und Nation in völkischen Vereinen der Habsburgermonarchie**, Frankfurt a. M./New York: Campus 2005, 516 S., EUR 51,30, ISBN 3-593-37748-9.

Das Thema Nationalismus in der Habsburgermonarchie ist seit den letzten hundert Jahren ein bevorzugtes Sujet der österreichischen und der zentraleuropäischen Geschichtsschreibung. Die Zusammenhänge von Geschlecht und Nation wurden dagegen lange Zeit höchst stiefmütterlich behandelt. Erst in den letzten zehn Jahren widmeten Historiker und vor allem Historikerinnen unter kulturwissenschaftlichem Einfluss diesem